

# **Gebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

*Vom 8. Oktober 1981, geändert am 30.10.2001*

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Gegenstand und Gebührenerhebung
§ 2	Auslagen
§ 3	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 4	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 5	Gebührensschuldner
§ 6	Höhe der Gebühren
§ 7	Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen
§ 8	Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung
§ 9	Gebührenerstattung
§ 10	Vorauszahlungen
§ 11	Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 ( Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 1,2,4,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

(1) Als Gegenleistung für besondere Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlaß gegeben haben, erhebt die Stadt Bexbach Verwaltungsgebühren, soweit die Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit die §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmen. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind außer den in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Auslagen:

- a) Postgebühren für Zustellungen,
- b) die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
- c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
- e) die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- f) die Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen.

## § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- a) das Land;
- b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;
- c) die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- d) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften der übrigen Bundesländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
- e) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613),

es sei denn, daß die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen, und diese auch eingehen.

(2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Stadt.

(3) Zur Errichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:

- a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
- b) die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand,
- c) die Bundespost und die Bundesbahn.

## § 4 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

- a) Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlungen der Aktenlage erteilt werden können,

- b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Bexbach oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Stadt ergeben,
- c) Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben,
- d) Amtshandlungen, welche die Sozialversicherung, die Sozialhilfe, die Jugendhilfe, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Lastenausgleich betreffen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 a) und 1 b) wird eine Auslagenerstattung nicht erhoben.

(3) Darüber hinaus kann die Verwaltung aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses im Einzelfalle Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

## § 5

### Gebührensschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:

- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b) derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt,
- c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis.

(2) Werden mehrere nach verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

(3) Die Gebührensätze richten sich nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Nutzen der städtischen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(4) Soweit Leistungen, für die Gebühren erhoben werden, der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Gebührenpflichtigen auferlegt.

## § 7

### Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgewiesen, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Zurückweisung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 werden auf volle 0,05 € aufgerundet.

(4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

## § 8

### **Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

(3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

(4) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 und 2 kann formlos erfolgen. In der Regel werden die Gebühren unter Verwendung eines Gebührenstemplers erhoben. Der Gebührenbetrag wird mit Gebührenstempler auf die gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücke, Urkunden oder dergleichen aufgedruckt. Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

(5) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muß:

- a) die Amtshandlung,
- b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
- d) die Kasse, an die zu zahlen ist,
- e) die Zahlungsfrist,
- f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

## § 9

### **Gebührenerstattung**

(1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.

(2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenezahlung.

(3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Stadtverwaltung.

§ 10  
**Vorauszahlungen**

(1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühr oder eines Teils derselben abhängig gemacht werden.

(2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 5 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 11  
**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft<sup>\*)</sup>. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 20. November 1979 außer Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung ist am **01.01.2002** in Kraft getreten.

*Anlage***Gebührenverzeichnis****A) Allgemeine Gebühren**

(von sämtlichen Ämtern zu erheben, sofern nicht unter B) Sondergebühren festgesetzt sind)

1. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, für jede angefangene Seite  
1,-- €
2. Abschriften, Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien sowie Karten, für jede angefangene Seite  
0,75 €
3. Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergleichen werden die Gebühren für Abschriften (Nr. 2) zur Hälfte erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt.
4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht sind, für jede angefangene Seite  
0,50 €  
mindestens jedoch 0,75 €
5. Ausgabe von Drucksachen städtischen Steuersatzungen, Ortssatzungen, Gebührentarife usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Stadt liegt, pro Seite  
0,10 €  
mindestens jedoch 0,75 €
6. Zusendungen oder Zustellungen gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist:

Der Betrag der entstehenden Portogebühren oder derjenige Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde.

**B) Besondere Gebühren****Fachbereich 1 - Servicedienste**

1.	Schriftliche Auskünfte für jede angefangene Stunde	3,75 €
2.	Erteilen von Auszügen aus Urkunden und alten Akten für jede angefangene Seite	2,00 €
3.	Einsichtnahme in Zeitungsbände pro Band	0,15 €
4.	Freihalten eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift	
	für 1 Tag	1,00 €
	für 1 Woche	3,00 €
	für 1 Monat	10,00 €

*Anmerkung:*

*Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur bare Auslagen erhoben.*

5.	Zweitausfertigung von Schulentlassungszeugnissen für Volksschüler, für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	0,40 €

**Fachbereich 3 - Technische Dienste**

6.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen für jede Seite	0,25 €
	mindestens jedoch	1,00 €
7.	Gebühren für Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen und einmaligen Kanalanschlußgebühren zur Vorlage bei Darlehensgebern	1,00 €
8.	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen (Lichtpausen und dergl.) in der Größe	
	DIN A 4 oder bis 0,12 qm	3,50 €
	DIN A 3 oder bis 0,24 qm	4,50 €
	DIN A 2 oder bis 0,49 qm	6,50 €
	DIN A 1 oder bis 1,00 qm	9,00 €
	Diese Gebührensätze gelten für die Erstaufertigungen. Für Mehraufertigungen sind jeweils die halben Gebühren zu berechnen. Für Abzeichnungen auf kostspieliger Unterlage (z.B. Folien, Lichtpauskartonpapier u.ä.) kommen zu der Gebühr die Materialkosten hinzu.	
9.	Vorlagen von Hausakten und gemeindlichem Planmaterial zum Abzeichnen von Plänen	
	für die 1. Stunde	2,00 €
	für jede weitere angefangene halbe Stunde	1,00 €
10.	Abzeichnen von Planmaterial durch vermessungstechnische Fachkräfte für jede angefangene halbe Stunde	5,-- €

11. Prüfung der Planunterlagen und Genehmigung zum Anschluß der Grundstücke und Gebäude an die städtische Kanalisation	25,-- €
12. Für den Zeitaufwand zur Absteckung der Grundrißflächen von baulichen Anlagen sowie zur Festlegung der Höhenlage werden berechnet:	
a) für den Beamten des gehobenen Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten für jede angefangene Arbeitshalbstunde	10,50 €
b) für den Beamten des mittleren Dienstes oder den vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter für jede angefangene Arbeitshalbstunde	7,75 €
c) für die Gestellung eines Transportmittels (für Personen und Geräte) und Stellung des Abmarkungsmaterials und der Meßgeräte je Messung pauschal	7,50 €
13. Inanspruchnahme von Bediensteten:	
a) für einen technischen Bediensteten je angefangene Arbeitshalbstunde	9,-- €
b) für einen Gehilfen je angefangene Arbeitshalbstunde	5,-- €
14. Für alle übrigen Leistungen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, Gebühren nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) und der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI).	
15. Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers erfolgt	2,50 €
16. Erteilung von Vorrangearräumungen	2,50 €

### **Fachbereich 3 - Bauverwaltung**

17. Berechtigungsscheine für Gewerbetreibende und Grabmalgenehmigungen:	
a) Berechtigungsschein für 1 Kalenderjahr	25,-- €
b) Berechtigungsschein zur einmaligen Tätigkeit auf dem Friedhof	2,50 €
c) Grabgenehmigung je Antrag	12,50 €

### **Fachbereich 1 - Rechnungswesen**

18. a) Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften:	
aa) Für Kredite bzw. Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren: Gebühren nach Spalte 1,	
bb) Für Kredite bzw. Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren: Gebühren nach Spalte 2,	
cc) Für Kredite bzw. Darlehen bis zur dinglichen Sicherung: Gebühren nach Spalte 3.	

- b) Für die Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften:
- aa) Für Kredite bzw. Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren: Doppelte Gebühren nach Spalte 1;
- bb) Für Kredite bzw. Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren: Doppelte Gebühren nach Spalte 2.
- c) Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- €

Spalte	€	1 €	2 €	3 €
bis einschließlich	5.000	25	20	12,50
bis einschließlich	10.000	50	40	25,00
bis einschließlich	15.000	75	60	37,50
bis einschließlich	20.000	100	80	50,00
bis einschließlich	25.000	125	100	62,50
bis einschließlich	50.000	250	200	125,00
bis einschließlich	100.000	500	400	250,00
bis einschließlich	250.000	1.250	1.000,--	625,00
bis einschließlich	500.000	2.500	2.000	1.250,00
von dem Mehrbetrag je angefangene	50.000	125	100	62,50

## Fachbereich 2

20. Meldungen an die GEMA über stattgefundene Musikdarbietungen, je Meldung 0,50 €

## Fachbereich 1 - Rechnungswesen

21. Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw.  
für die erste Seite 1,25 €  
für jede weitere Seite 0,40 €

## Fachbereich 1 - Servicedienste

22. Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche Zwecke 15,-- €